

CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde Küsnacht Gemeinderat Obere Dorfstrasse 32 8700 Küsnacht

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: OM 350/16 - 332-1 Kontakt: A. Meyer Frund Bern, 19. Juli 2016

Empfehlung des Preisüberwachers zum neuen Gebührenmodell Abwasser der Gemeinde Küsnacht

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit dem Schreiben vom 12. Juli 2016 hat die Gemeinde Küsnacht dem Preisüberwacher das vom Gemeinderat beschlossene neue Gebührenmodell zur Stellungnahme unterbreitet. Nach der Analyse der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Küsnacht verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Abwassergebühren der Gemeinde Küsnacht über ein Empfehlungsrecht.



2. Analyse

Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 12. Juli 2016 und in den anschliessenden Mails wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Jahresrechnung 2015
- Voranschlag 2016
- Investitionsplanung 2016-2025
- aktueller Entwurf Finanz- und Aufgabenplanung 2016-2020, siehe S. 7 Abwasser
- Finanzmanagement in der Wasserversorgung, Rechnungsjahr 2012 und 2014
- Wassertarif Küsnacht gültig ab 1. Januar 2015
- Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Küsnacht (Verabschiedet zur Vorprüfung)

Die vorgesehene Erhöhung

Die Gemeinde Küsnacht sieht vor, die wiederkehrenden Abwassergebühren sowie die einmaligen Anschlussgebühren ab 1.1.2017 um 50% zu erhöhen.

Für die wiederkehrenden Gebühren soll das neue Modell für die Wassergebühren übernommen werden, die einmaligen Anschlussgebühren basieren weiterhin auf dem Gebäudeversicherungswert.

Vorbemerkung zu Berechnungen von swissplan

Swissplan berechnet den Empfehlungswert der Preisüberwachung entsprechend der Publikation der Preisüberwachung¹. Für die Nutzungsdauer der Leitungen geht swissplan jedoch von 70 Jahren aus, die Preisüberwachung von 80 Jahren. Entsprechend ist der ausgewiesene Wert etwas zu hoch.

Der Preisüberwacher rechnet hingegen bei nicht gewinnorientierten Unternehmen mit einem Finanzierungsbeitrag von 0.5% auf 25% des Wiederbeschaffungswerts aller Anlagen. In der Summe entspricht so der Wert von swissplan in etwa dem Wert des Preisüberwachers inklusive dem Finanzierungsbeitrag für nicht gewinnorientierte Unternehmen. Der Preisüberwacher berücksichtigt für die Deckung der gesamten anrechenbaren Kosten jedoch auch die Anschlussgebühren.

Anzumerken ist zudem: Der Preisüberwacher kennt keine Missbrauchsgrenze, wie sie swissplan berechnet. Gebühren, die höher sind als der Empfehlungswert, werden vom Preisüberwacher als missbräuchlich eingestuft.

Beurteilung des vorgesehenen Gebührenmodells

Küsnacht übernimmt für das Abwasser das von den Werken am Zürichsee verwendete Modell fürs Wasser. Für den Teil Schmutzwasser ist dieses Modell geeignet.

Die Einleitung des Regenwassers zu verrechnen, ist jedoch zur verursachergerechten Verrechnung der Kosten ebenfalls wichtig, da die Regenwasserleitungen in der Regel viel grösser sind als die Schmutzwasserleitungen. Zudem tragen so auch die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an den Kosten für die Strassenentwässerung. Der Preisüberwacher empfiehlt daher, mindestens die Hälfte der Erhöhung über die Einführung einer Regenwassergebühr abzudecken.

Um den Erhebungsaufwand zu beschränken, kann für Wohnbauten eine Pauschale für das Regenwasser in die Grundgebühr integriert werden, die in etwa der durchschnittlichen verdichteten, entwässerten

¹ "Gebührenbeurteilung in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung" 2008, http://www.preisueberwacher.admin.ch/themen/> Infrastruktur > Abwasser



Fläche entspricht. Die Flächen für Strassen und verdichtete, entwässerte Plätze über 500 m² sollten jedoch separat erhoben werden.

Anschlussgebühren

Es gibt keine allgemeingültigen Regeln für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung alter und neuer Anschliessenden von grossen Änderungen abzusehen. Generell empfiehlt der Preisüberwacher, die Gebühren nur mit der Teuerung anzupassen, aber keinenfalls mehr als 20% zu erhöhen. Da die Gemeinde Küsnacht die Anschlussgebühren anhand des Gebäudeversicherungswerts bemisst, ist die Teuerung schon abgedeckt und eine Erhöhung nicht angezeigt.

Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Unsere Analyse basiert auf den eingereichten Unterlagen und auf einer verkürzten Berechnung auf Basis der von swissplan durchgeführten Analysen.

Für die Gebührenbeurteilung wird die von swissplan berechnete Empfehlungsgrenze für 2018 übernommen. Wie oben erwähnt, werden jedoch auch die Anschlussgebühren zur Deckung dieses Werts herangezogen. Da die Preisüberwachung, wie oben erläutert, eine Anpassung der Anschlussgebühren nicht als angezeigt erachtet, gehen wir weiterhin von jährlichen Einnahmen von 300'000 Franken pro Jahr aus. Ausgehend von der von swissplan berechneten Empfehlungsgrenze für 2018 von 4.519 Mio. Franken, ergibt das angemessene Gebühreneinnahmen von 4.219 Mio. Franken – Gegenüber den Gebühreneinnahmen 2015 von 3'153'835 Franken bedeutet dies eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen um 34 Prozent anstatt wie vorgesehen um 50 Prozent.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Küsnacht:

- Die Anschlussgebühren nicht zu erhöhen.
- Die wiederkehrenden Gebühren um höchstens 34 Prozent zu erhöhen, eine Regenwassergebühr einzuführen und mindestens die Hälfte der zusätzlichen Gebühreneinnahmen mit dieser Regenwassergebühr zu decken.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Beat Niederhauser

Stellvertreter des Preisüberwachers